

DRJV-Bericht zur Rechtsentwicklung in Russland

Mai 2019

Aus dem Ressort „Zivil- und Wirtschaftsrecht“:

Schadensersatz aufgrund eines Prozessbetrugs nach russischem Recht Entscheidung des Obersten Gerichts Russischer Föderation vom 13.12.2018, Az. 305-ÈS18-14652 (http://vsrf.ru/stor_pdf_ec.php?id=1722066)

Sachverhalt: In einem Vorprozess erwirkte die Beklagte eine gerichtliche Entscheidung, in der ihr Eigentum an einem zuvor von dem Kläger erworbenen Gebäude festgestellt wurde. Durch die Wiederaufnahme des Verfahrens wurde die Eigentumsfeststellung aufgehoben und die entsprechende Klage rechtskräftig abgewiesen. Es wurde festgestellt, dass die Mitarbeiter der Beklagten gefälschte Urkunden vorgelegt haben, welche die Grundlage für die Eigentumsfeststellung bildeten. Nunmehr verlangt der Kläger Schadensersatz wegen entgangenen Mietinnahmen.

Entscheidung: Das Oberste Gericht hat den Anspruch als gegeben angesehen. Es hat die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und die Entscheidung der ersten Instanz, in welcher der Klage stattgegeben wurde, wiederhergestellt.

Das Oberste Gericht stützt seine Entscheidung auf Art. 1064 ZGB RF, wonach der Schaden, der (...) dem Vermögen einer juristischen Person zugefügt wurde, zu ersetzen ist und verweist darüber hinaus auf Art. 1068 Teil 1 ZGB RF, wonach eine juristische oder eine natürliche Person den Schaden zu ersetzen hat, den seine Mitarbeiter verursachten. Das Gericht führt lediglich aus, dass das ursprüngliche Urteil infolge von Handlungen von ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitarbeitern der jetzigen Beklagten erstritten wurde, woraufhin die Vollstreckung zum Schaden am Vermögen des Klägers führte. Damit prüft das Gericht ausschließlich die Entstehung des Schadens, die Kausalität sowie die Zurechnung der Schuld der Mitarbeiter der Beklagten und folgt insofern einer weiten Auslegung des Art. 1064 ZGB RF.

Eine Übersicht zu den Anspruchsvoraussetzungen kann unter <https://www.kurzynsky.de/publikationen> heruntergeladen werden. Direktlink zum Dokument: https://docs.wixstatic.com/ugd/365733_95e35d45f5ac40e19dda40d0ccadc836.pdf

Mitgeteilt von Dr. habil. Eugenia Kurzynsky-Singer

Aus dem Ressort „Steuerrecht“:

Überblick über die wichtigsten steuerlichen Änderungen im 1. Halbjahr 2019 in der RF

1. E-Commerce - Umsatzsteuer

Eine der am meisten kritisierten und kontrovers diskutierten Gesetzesänderungen war zum Jahresanfang 2019 die steuerliche Registrierungspflicht für ausländische Unternehmen bei der Erbringung von elektronischen Dienstleistungen im B2B- Bereich. Obwohl der Gesetzgeber ausreichend Zeit für die Umsetzung hatte, enthalten die neuen Regelungen zahlreiche ungewollte Rechtsfolgen und Unklarheiten. Der Föderale Steuerdienst Russlands (FNS) hat am 24. April 2019 ein schon seit langem erwartetes Schreiben bezüglich der Besteuerung der sogenannten e-Dienstleistungen veröffentlicht, leider wurden aber nicht alle offenen Fragen in diesem Kontext beantwortet. Der FNS erläuterte lediglich die Pflichten eines Steueragenten sowie die Auswirkungen bei einer freiwilligen Steuerzahlung durch einen Steueragenten für die ausländische Gesellschaft. Der Text vom Schreiben ist unter dem Link https://www.nalog.ru/rn77/about_fts/about_nalog/8699925/ abrufbar. Das Steuerkomitee der Deutsch-Russischen AHK Moskau ist aktiv über den gebildeten FNS-Konsultationsrat im Austausch mit dem FNS zu diesen und anderen steuerlichen Themen und versucht, auch wenn es teilweise schwer fällt, die Belange der Mitgliedsunternehmen zu lobbyieren. Einer der kleineren Arbeits- und Verhandlungserfolge aus kurzfristiger Sicht war das benannte

Schreiben. Die Maßnahme sollte Zeit für die Erarbeitung einer konzeptionellen Gesetzesänderung schaffen, deren Bedarf sogar seitens des FNS nicht mehr bestritten wird. Derzeit stehen die einzelnen Wirtschaftsverbände, einschließlich der AHK im Rahmen des Konsultationsrates diesbezüglich im regen Austausch mit dem FNS. Die nächste Sitzung hierzu wird im Juni 2019 erwartet. Wir halten Sie informiert.

2. Erhöhung des Umsatzsteuer-Satzes

Für in der RF umsatzsteuerbare Lieferungen und Leistungen wurde ab dem 1.1.2019 der reguläre Steuersatz von 18% auf 20% erhöht.

3. Ratifizierung des MLI

Am 1.5.2019 wurde der OECD MLI-Vertrag (Multilateral Instrument) von russischer Seite ratifiziert. Der benannte Vertrag soll die DBAs zwischen Russland und anderen Ländern in Bezug auf vorher notifizierte Tatbestände automatisch ändern, wobei zusätzliche Einschränkungen für die Anwendung von Steuervorteilen vorgesehen sind. Nach Auskunft der offiziellen OECD Webseite zum Stand am 29.05.2019 wird entgegen Verlautbarungen aus dem BMF im November 2018 davon ausgegangen, dass es zwischen Deutschland und Russland einen MLI in Bezug auf das bestehende DBA geben wird.

4. Vorsteuerabzug bei Export- Dienstleistungen

Am 15.04.2019 wurde ein Gesetz verabschiedet, welches ab 1.7.2019 den Vorsteuerabzug bei sogenannten Export-Dienstleistungen erlaubt. Darunter fallen Tatbestände, bei welchen Dienstleistungen durch russische Leistende an ausländische Leistungsempfänger erbracht werden, sofern sich der Leistungsort nicht in Russland befindet. Früher war der Vorsteuerabzug bei Export-Dienstleistungen nicht vorgesehen, was zu einer erheblichen Benachteiligung russischer Unternehmen mit ausländischen Leistungsbeziehungen geführt hat. Auch diese Frage wurde vom AHK Steuerkomitee mehrere Jahre lobbyiert und hat nunmehr sein erfolgreiches Ergebnis gefunden.

5. Vermögenssteuer: Abgrenzung zwischen unbeweglichem und beweglichem Vermögen

Mit der Befreiung von beweglichem Vermögen von der Vermögenssteuer zum 1.1.2019 sind neue Fragen dahingehend entstanden, was genau als unbewegliches Vermögen zu qualifizieren und wie dieses von beweglichen steuerbefreiten Wirtschaftsgütern abzugrenzen ist, denn weder das Zivilgesetzbuch noch das Steuerrecht enthalten hierzu aussagekräftige Definitionen. Trotz mehrerer Schreiben der Steuerbehörden wurden die Kriterien hierzu immer noch nicht klar festgelegt, was insbesondere bei Anlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind, Qualifikationskonflikte beinhaltet. Das Konfliktpotential und die Diskussion erinnern ein wenig an die Einordnung und Abgrenzung von Betriebsvorrichtung nach deutschem Recht.

6. Neue Schwellenwerte bei Verrechnungspreisen

Seit Jahresanfang werden grenzüberschreitende Transaktionen mit ausländischen verbundenen Unternehmen, welche die Grenze von 60 Mio. RUB nicht überschreiten, auch nicht mehr als kontrollierbare Geschäfte angesehen werden. Daher entfällt in diesen Fällen die Notifikationspflicht zum 20.5. des Folgejahres und die Einbeziehung in die Verrechnungspreisdokumentation der Unternehmensgruppe. Zu berücksichtigen ist, dass die Gesetzesänderung auch zahlreiche neue Kriterien für inländische Geschäfte vorsieht.

Zu beachten wäre, dass zum 31.12.2019 auch erstmals in Russland das sogenannte CbC- Reporting (Länderbezogener Bericht) für das Wirtschaftsjahr 2017 in elektronischer Form zu erstellen und notifizieren ist. Der Schwellenwert beträgt hierbei grundsätzlich 50 Mrd. RUB konsolidierter Umsatz oder es findet der ausländische Schwellenwert am Sitz der ausländischen Konzernmutter (in Deutschland 750 Mio. EUR konsolidierter Umsatz) Anwendung.

7. Russische Offshores

Erwähnenswert ist aus ordnungspolitischer Sicht die Einrichtung sog. spezieller administrativer Zonen auf den Inseln Russkij und Oktiabrskij. Die Gesellschaften mit dem Status internationaler Unternehmen haben das Recht auf bestimmte Vergünstigungen u.a. in Bezug auf

Dividendenbesteuerung und den Verkauf von Anteilen. Innovativ klingt auch der Vorschlag eine virtuelle Sonderwirtschaftszone für IT, Versicherung und Tourismus mit entsprechenden Steuervergünstigungen einzurichten.

8. NDFL-Befreiung auch für Nichtresidenten

Erfreulich für zurückgekehrte oder zurückkehrende expatriierte Immobilienbesitzer aus einkommensteuerlicher Sicht ist nunmehr die neue Regelung ab dem 1.1.2019, wonach die Einnahmen aus dem Verkauf von russischen Immobilien nach einer Haltefrist von 5 oder mehr Jahren von der Einkommensteuer befreit werden, unabhängig vom Status als Steuerresident der RF. Wir erinnern uns: „Zurückgekehrte“, die nicht mehr als Steuerresidenten in der RF galten und ihre Immobilie dann aus Deutschland heraus veräußert haben, mussten 30% auf die Erlöse (nicht den Veräußerungsgewinn!) zahlen.

Mitgeteilt von Patrick Pohlit, LL.M.